

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Märkte
der Stadt Werdau (Marktgebührensatzung)
Vom 9.12.2005

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. in GVBl. 2003 S. 159) i.V.m. §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Werdau am 8. Dezember 2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den städtischen Grün- und Gemischtwarenmärkten sowie den Jahr- und Spezialmärkten dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen und Verkaufsstände sowie alle dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes oder des Standes und kann weder von der tatsächlichen Inanspruchnahme noch von erfolgten Einnahmen des Benutzers abhängig gemacht werden.
- (2) Die Gebühren für Grün- und Gemischtwarenmärkte, Jahrmärkte sowie Garten- und Pflanzmärkte werden mit Bekanntgabe der Höhe am selben Tag fällig.
- (3) Bei Weihnachtsmärkten werden die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, spätestens 4 Wochen vor Marktbeginn.
- (4) Im Falle einer besonderen Härte kann die Marktstandgebühr ermäßigt oder erstattet werden.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt.

- (2) Benutzen mehrere gemeinsam eine Verkaufseinrichtung, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Marktgebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen je Quadratmeter Fläche und Tag:
- | | | |
|---------------------------------------|---|----------|
| 1. Wochenmärkte | = | 0,85 EUR |
| 2. Jahrmärkte/Garten- u. Pflanzmärkte | = | 1,10 EUR |
| 3. Weihnachtsmarkt | = | 1,35 EUR |
- (3) Angefangene Tage und angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.

§ 5 Gebühren für Verkaufsstände

- (1) Für die Inanspruchnahme von geschlossenen Verkaufsständen anlässlich des Weihnachtsmarktes wird eine Gebühr in Höhe von
- 10,-- EUR pro Tag und Stand
- erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme offener Verkaufsstände wird eine Gebühr von
- 5,-- EUR pro Tag und Stand
- erhoben.

§ 6 Elektroenergiebezug

- (1) Für den Bezug von Elektroenergie wird eine Anschlussgebühr von 0,25 EUR erhoben.
- (2) Für den Verbrauch von Elektroenergie werden folgende Pauschalbeträge erhoben:
- | | | |
|--|------|---------|
| 1. Kleinverbraucher (Waage, Kasse, Licht) | 1,-- | EUR/Tag |
| 2. Verbraucher mit Kühlgeräten oder Kleingrill | 1,50 | EUR/Tag |
| 3. Verbraucher mit Elektrogroßgeräten/Elektrogrill | 2,50 | EUR/Tag |
| 4. Verbraucher mit Heizgeräten | 1,50 | EUR/Tag |
- (3) Bei Inbetriebnahme von mehreren Geräten setzt sich der zu entrichtende Gesamtpauschalbetrag aus den einzelnen Pauschalbeträgen zusammen.

§ 7
Benutzung durch Dritte

- (1) Für die Benutzung des gesamten Marktplatzes für die Durchführung von Veranstaltungen durch Dritte (z. B. Marktschreierveranstaltung) wird auf der Grundlage der lfd.Nr. 5.2 des Gebührenverzeichnisses der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Werdau vom 20. Dezember 2001 eine Gebühr pro Tag von

210,-- EUR

erhoben.

- (2) Für den Bezug von Elektroenergie wird pro Anschlussnehmer eine Anschlussgebühr von 0,25 EUR erhoben.
- (3) Die Kosten für den Energieverbrauch werden auf der Grundlage der Kosten, die der Stadt entstehen, berechnet.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten (Marktgebührensatzung) vom 18. Januar 1996, geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001, außer Kraft.

Werdau, den 09.12.2005

Dittrich
Oberbürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.